

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Teltow-Fläming voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	182.266.510 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	199.970.260 €
von den Erträgen und Aufwendungen entfallen auf	
den ordentlichen Erträgen	182.263.880 €
den ordentlichen Aufwendungen	199.960.260 €
den außerordentlichen Erträgen	2.630 €
den außerordentlichen Aufwendungen	10.000 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	184.617.160 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	206.591.380 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176.511.640 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	195.788.070 €
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.105.520 €
die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.730.200 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.073.110 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **32.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 45 v. H. der für das Haushaltsjahr 2011 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf mindestens 60.000 Euro und 50 v.H. des Ansatzes festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
 - a. der Entstehung eines Fehlbetrages auf 3.000.000 Euro
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 Eurofestgesetzt.

Luckenwalde,

Landrat